

Per Telefax oder per Post an

Ziraat Bank International AG
Privatkundencenter
Am Hauptbahnhof 16
60329 Frankfurt

Kundennummer:
Auf Plausibilität geprüft durch:

Faxnummer: +49(0)69-29805-269

Selbstauskunft für Rechtsträger hinsichtlich der steuerlichen Ansässigkeit für CRS / FATCA

I. Angaben zur juristischen Person

Firmenwortlaut des Unternehmens:	
Rechtsform:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort des Sitzes:	
Land des Sitzes:	

II. Fragen zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit in den USA

Wurde Ihre Gesellschaft in den USA bzw. nach US-Recht (einschließlich Trust) gegründet?

Ja (bitte zusätzlich noch das W9-Formular der von der US-Steuerbehörde IRS ausfüllen und uns zusenden)
 Nein

III. Steuerliche Ansässigkeit vom Kontoinhaber

Bitte listen Sie in der unten aufgeführten Tabelle **alle** Länder auf (auch Deutschland), in denen der oben genannte Kontoinhaber für steuerliche Zwecke ansässig ist und geben Sie die entsprechende Steueridentifikationsnummer (Taxpayer Identification Number – TIN) für das jeweilige Land an.

Steueransässigkeitsland:	
Steueridentifikationsnummer (TIN):	
Steueransässigkeitsland:	
Steueridentifikationsnummer (TIN):	
Steueransässigkeitsland:	
Steueridentifikationsnummer (TIN):	
Steueransässigkeitsland:	
Steueridentifikationsnummer (TIN):	

IV. Angaben zum abweichendem wirtschaftlich Berechtigten oder Verfügungsberechtigten (falls vorhanden):

Name, Vorname	Anschrift	Geburtsdatum und	Steuerliche ansässig in	Steuer-identifikationsnummer (TIN)

V. Klärung des Status nach CRS und FATCA

Bitte kreuzen die jeweils passende Kategorie

a) Erklärung für Nicht-Finanzinstitute nach FATCA

Aktives Unternehmen (active NFFE, siehe Erläuterungen)

Passives Unternehmen, bitte den Punkt VI. ausfüllen (passive NFFE, siehe Erläuterungen)

b) Erklärung für Nicht-Finanzinstitute nach CRS/AEoI:

Aktives Unternehmen (active NFFE, siehe Erläuterungen)

Nicht meldepflichtiges aktives Unternehmen (börsengehandelte Gesellschaft, verbundene Rechtsträger einer börsengehandelten Gesellschaft, staatlicher Rechtsträger, internationale Organisation, Zentralbank oder Finanzinstitut, non reportable active client)

Passives Unternehmen, bitte den Punkt VI. ausfüllen (siehe Erläuterungen)

c) Erklärung für Finanzinstitute:

Ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter (exempt beneficial owner, siehe Erläuterung)

Teilnehmendes, registriertes / zertifiziertes Finanzinstitut

Nicht teilnehmendes Finanzinstitut

VI. Beherrschende Person eines passiven Unternehmens

Bitte geben Sie alle natürlichen Personen an, die direkt oder unmittelbar 25 Prozent oder mehr der Stimmrechte oder des Vermögens des passiven Unternehmens kontrollieren:

Name, Vorname	Anschrift	Geburtsdatum und	Steuerliche ansässig in	Steuer-Identifikationsnummer (TIN)

oder

Keiner beherrschenden Person

Hinweise zu den Angaben der steuerlichen Ansässigkeit im Rahmen von Common Reporting Standard und/oder zur unbeschränkten Steuerpflicht in den Vereinigten Staaten von Amerika:

Die Ziraat Bank International AG erhebt und verarbeitet die Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit auf der Grundlage des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (FKAustG). Angaben zur unbeschränkten Steuerpflicht in den Vereinigten Staaten von Amerika werden auf Grundlage der FATCA-USA Umsetzungsverordnung (FATCA-USA-UmsV) erhoben und verarbeitet. Auf diesen Grundlagen werden die vorgeschriebenen Angaben an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt. Die Übermittlung erfolgt nur für die Staaten, die mit der Bundesrepublik Deutschland einen steuerlichen Datenaustausch vereinbart haben und zu denen steuerliche Ansässigkeiten angegeben wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass unrichtige oder unvollständige Angaben im Land der steuerlichen Ansässigkeit strafbar sein können.

Erklärung und Mitwirkungspflicht:

Ich versichere, dass meine vorstehenden Angaben vollständig und zutreffend sind und verpflichte mich, zukünftige Änderungen der Bank unverzüglich mitzuteilen. Ferner versichere/n ich/wir, dass Änderungen diesbezüglich unverzüglich und unaufgefordert anzeigt und Unterlagen sowie Nachweise auf eigene Kosten überlassen werden. Mir/uns ist bekannt, dass eine durch mich/ uns erteilte Falsch-, Fehl- oder Spätauskunft zum Schadenersatz gegenüber der Ziraat Bank AG oder Dritten verpflichten kann. Die Erfüllung der Mitteilungs- und Übersendungspflichten liegt in meiner/ unserem alleinigen Verantwortungsbereich. Sofern der Ziraat Bank AG im Falle einer durch mich/ uns zu vertretenden Verletzung dieser Pflichten ein Schaden entstehen sollte, werde/n ich/ wir diesen ersetzen und/oder die Ziraat Bank AG gegenüber Ansprüchen Dritter freistellen. Bei Nichtauskunft des Kunden behält sich die Ziraat Bank AG die Nichteröffnung des Kontos vor. In diesem Fall sind Rechte aus der Nichteröffnung des Kontos ausgeschlossen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Kontoinhabers

Erläuterungen - Verwendete Abkürzungen und Begriffsbestimmungen zu FATCA:

FATCA = Foreign Account Tax Compliance Act

IGA = Internationales Abkommen (hier: zur Umsetzung von FATCA)

FI = Finanzinstitut

Rechtsträger: bedeutet eine juristische Person oder eine Personenvereinigung einschl. Trust.

Finanzinstitut i. S. v. FATCA: bedeutet ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft.

US Trust: Sondervermögen, das zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck abgedeckt und der gebundenen Verwaltung eines Trustees unterstellt worden ist, wenn ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile über im Wesentlichen alle Fragen der Verwaltung des Trusts zu erlassen, und eine oder mehrere Personen der Vereinigten Staaten befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts, oder einen Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist zu kontrollieren.

Aktives Unternehmen: Rechtsträger/Unternehmen die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

a) Weniger als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte im vorangegangenen Kalenderjahr sind passive Einkünfte und weniger als 50 Prozent der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs im Besitz des Unternehmens befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen;

b) die Aktien des Unternehmens werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder das Unternehmen ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden;

c) das Unternehmen wurde in einem Amerikanischen gegründet und alle Eigentümer des Zahlungsempfängers sind tatsächlich in diesem Amerikanischen Außengebiet ansässig;

d) der Rechtsträger ist eine nicht US-amerikanische Regierung, eine Regierung eines Amerikanischen Außengebiets, eine internationale Organisation, eine nicht US-amerikanische Notenbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum mindestens einer der vorgenannten Institutionen steht;

e) im Wesentlichen alle Tätigkeiten des Rechtsträgers/Unternehmens bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger/Unternehmen nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er/es als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solcher bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein sogenannter „Leveraged-Buyout-Fonds“ oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten;

f) der Rechtsträger/das Unternehmen betreibt seit der Gründung noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; diese Ausnahmeregelung entfällt nach Ablauf von 24 Monaten seit der Gründung;

g) der Rechtsträger/das Unternehmen war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen;

h) die Tätigkeit des Rechtsträgers/Unternehmens besteht ausschließlich in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind; der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger übt vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts aus. Ein Rechtsträger ist ein „verbundener Rechtsträger“ eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum von mehr als 50 Prozent der Stimmrechte oder des Wertes eines Rechtsträgers.

i) der Rechtsträger/das Unternehmen erfüllt alle der folgenden Anforderungen:

aa) wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder

erzieherische Zwecke errichtet und unterhalten;

bb) ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit;

cc) hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;

dd) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers dürfen seine Einkünfte und

Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten

verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstands, und

ee) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers müssen bei seiner

Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige

Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des Rechtsträgers oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Passives Unternehmen: Rechtsträger/Unternehmen, bei dem es sich nicht um

i. ein aktives Unternehmen oder

ii. eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (IRS) handelt.

Teilnehmendes ausl. FI: Der Begriff teilnehmendes Finanzinstitut bedeutet ein ausländisches Finanzinstitut, das den Anforderungen eines FFI Vertrags zugestimmt hat bzw. ein Finanzinstitut im Sinne eines Model 2 IGA, das den Anforderungen eines FFI-Vertrags zugestimmt hat.

Nicht teilnehmendes FI: bedeutet ein nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des IRS, umfasst jedoch nicht deutsche Finanzinstitute oder Finanzinstitute eines anderen Partnerstaats mit Ausnahme der vom IRS in einer Liste als nicht teilnehmendes Finanzinstitut ausgewiesenen Finanzinstitute.

Ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte: nach Abschnitt I der Anlage II zum deutsch-amerikanischen Abkommen (IGA) gehören hierzu die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften sowie sämtliche öffentlich-rechtlichen Rechtsträger und sonstige im Alleineigentum dieser Körperschaften stehenden Rechtsträger, sofern diese keine Verwahrinstitute, Einlageninstitute oder spezifizierten Versicherungsgesellschaften sind, die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, Anstalten im Sinne des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, Institute, die öffentlich-rechtliche Rechtsträger sind oder anderweitig im Alleineigentum einer relevanten Regierung stehen und einen gesetzlichen Förderauftrag haben, nicht als Geschäftsbanken auftreten und nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes von der Steuer befreit sind, die Deutsche Bundesbank, Dienststellen internationaler Organisationen oder der Europäischen Union in Deutschland, die steuerbefreit sind, sowie Pensionsfonds, die unter den Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 11 des deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) berechtigt sind, Abkommensvergünstigungen zu beanspruchen.

Erläuterungen - Verwendete Abkürzungen und Begriffsbestimmungen zu AEOI/CRS:

AEOI = Automatic Exchange of (Account) Information

CRS = Common Reporting Standard

NFE = Ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

Aktiver NFE nach AEOI: Ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist und gleichzeitig mindestens eines der folgenden

Kriterien erfüllt:

- a) Weniger als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 Prozent der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
- b) Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.
- c) Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht.
- d) Im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften. Dabei erfüllt ein NFE nicht die Kriterien für diesen Status, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solcher bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein sogenannter „Leveraged-Buyout-Fonds“ oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.
- e) Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben. Der NFE fällt jedoch spätestens nach Ablauf von 24 Monaten nach seiner Gründung nicht mehr unter diese Ausnahmeregelung.
- f) Der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.
- g) Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und der Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind. Der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger muss dabei vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben.
- h) Der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
 - i. Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.
 - ii. Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit.
 - iii. Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.
 - iv. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE.
 - v. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Passiver NFE nach AEoI:

- (i) Ein NFE, der kein aktiver NFE ist, oder
- (ii) ein Investmentunternehmen, dessen Bruttoeinkünfte zu mindestens 50% der Anlage oder der Wiederanlage von oder dem Handel mit Finanzvermögen zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem Einlageninstitut, einem Verwahrinstitut, einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft oder einem Rechtsträger verwaltet wird, der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt: Handel mit Finanzinstrumenten, Vermögensverwaltung oder sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital.

Beherrschende Personen nach AEoI: Die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Im Fall eines Trust bedeutet dieser Ausdruck den Treugeber, die Treuhänder, den Protektor, die Begünstigten oder Begünstigtenkategorie sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen. Im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bedeutet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen.

Steueridentifikationsnummer: Die nationale steuerliche Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen (oder die funktionale Entsprechung, wenn der Staat keine Steueridentifikationsnummer ausgibt).

Person eines meldepflichtigen Staates: Eine natürliche Person oder ein Rechtsträger, die beziehungsweise der nach dem Steuerrecht eines meldepflichtigen Staates in diesem ansässig ist, oder ein Nachlass eines Erblassers, der

in einem meldepflichtigen Staat ansässig war. In diesem Sinne gilt ein Rechtsträger, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, beispielsweise eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership (LLP) oder ein ähnliches Rechtsgebilde, als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Nicht meldendes Finanzinstitut nach AEoI: Ein Finanzinstitut, bei dem es sich um Folgendes handelt:

- a) einen staatlichen Rechtsträger, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank, außer bei Zahlungen, die aus einer Verpflichtung in Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwahr- oder eines Einlageninstituts entsprechen,
- b) einen Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung, einen Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung, einen Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank oder einen qualifizierten Kreditkartenanbieter,
- c) einen sonstigen Rechtsträger, bei dem ein geringes Risiko besteht, dass er zur Steuerhinterziehung missbraucht wird, der im wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Rechtsträger aufweist und der nach innerstaatlichem Recht als nicht meldendes Finanzinstitut gilt, sofern sein Status als nicht meldendes Finanzinstitut dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards nicht entgegensteht,
- d) einen ausgenommenen Organismus für die gemeinsame Anlage von Wertpapieren (OGAW) oder e) einen nach dem Recht eines meldepflichtigen Staates errichteten Trust, soweit der Treuhänder des Trusts ein meldendes Finanzinstitut ist und sämtliche nach Abschnitt I zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet.

Meldendes Finanzinstitut: ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates, bei dem es sich nicht um ein nicht meldendes Finanzinstitut handelt